

WAHL VON ZWEI AUSSERORDENTLICHEN ERSATZMITGLIEDERN
BEIM OBERGERICHT IN DEN VERFAHREN SO 2004/5-7 UND SO 2004/11-13

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 7. SEPTEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2003 hat der Kantonsrat auf Antrag des Obergerichts den damaligen Strafrichter lic.iur. Urs Flury für einige Wochen nach seiner Pensionierung (1. Februar bis 15. März 2004) als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug gewählt. Das Obergericht begründete seinen Antrag mit den Abschlussarbeiten an einem sehr grossen Wirtschaftsstraffall gegen drei Beschuldigte, dessen Aktenvolumen aussergewöhnlich war und rund 200 Bundesordner umfasste. Bis zum Abschluss dieses Falles am 15. März 2004 hatte er schliesslich insgesamt rund 2'200 Stunden für diesen Fall aufgewendet. Inzwischen haben in diesem Fall die Staatsanwaltschaft, ein Beschuldigter, ein betroffener Dritter sowie verschiedene Zivilkläger Berufung ans Obergericht erhoben. Es wird geschätzt, dass der Fall für die Referentin/den Referenten beim Obergericht einen Arbeitsaufwand von mindestens sechs bis neun Monaten (ohne Ferien) mit sich bringt. In der Folge wurde in einem weiteren grossen Wirtschaftsstraffall Berufung ans Obergericht erklärt. Für diesen zweiten Fall (Aktenumfang rund 100 Bundesordner) wendeten die Referentin beim Strafgericht und ein Gerichtsschreiber insgesamt ca. 1'200 Stunden auf. Für das Obergericht wird damit gerechnet, dass die Referentin/der Referent rund drei Monate ausschliesslich für die Bearbeitung dieses Falles aufwenden muss.

Das gesamte Pensum als Referentin für den strafrechtlichen Bereich wird durch die Obergerichtspräsidentin neben ihrer Tätigkeit im Bereich der Justizverwaltung wahrgenommen. Würde sie die beiden Fälle als Referentin bearbeiten, wäre sie dadurch im Bereich der Rechtsprechung bis zu zwei Jahre vollständig absorbiert; die meisten

anderen Verfahren im strafrechtlichen Bereich (Berufungen und Beschwerden) könnten in dieser Zeit nicht bearbeitet werden, da auch die anderen Oberrichter in ihren Tätigkeitsbereichen ausgelastet sind und deshalb nicht in der Lage wären, Fälle aus dem strafrechtlichen Bereich zu übernehmen bzw. dafür mit eigenen Fällen in Rückstand gerieten. Hinzu kommt der Wechsel im Präsidium des Obergerichts. Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz trat ihr Amt am 1. April 2004 an. Obwohl es sich bei ihr um eine erfahrene Richterin handelt, erforderte die Einarbeitung ins anspruchsvolle Amt der Obergerichtspräsidentin ebenfalls einige Zeit, was sich in den ersten Monaten auf die Zahl der Erledigungen und damit auf die Verfahrensdauer auswirkte. Zusammen mit den beiden grossen Wirtschaftsstraffällen ergibt sich eine Situation, die das Obergericht in der jetzigen Besetzung nicht mehr bewältigen kann, denn noch längere Verfahrensdauern können den Rechtsuchenden nicht zugemutet werden. Beim zuerst genannten sehr grossen Fall kommt sodann hinzu, dass der Hauptbeschuldigte in der Berufungsschrift geltend macht, zwei vollamtliche Oberrichter seien befangen, weil sie sich bereits in verschiedenen Beschwerdeverfahren mit der Sache befasst hätten.

Gemäss § 41 lit. I Ziff. 5 KV und § 40a Abs. 1 Ziff. 3 GOG wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe innert angemessener Frist zu erfüllen. Vorliegend beantragt das Obergericht die Wahl von zwei ausserordentlichen Ersatzmitgliedern beim Obergericht für die Bearbeitung der zwei eingangs erwähnten Wirtschaftsstraffälle. Der Beizug von zwei Personen wäre insofern ideal, als dadurch beide Fälle gleichzeitig behandelt werden könnten und die Verfahrensdauer dadurch relativ kurz gehalten werden kann. Da es sich um die Bearbeitung von zwei konkreten Fällen handelt, die spezifische Anforderungen an die Referentin/den Referenten stellen, möchte das Obergericht die Stellen auf dem Berufungsweg besetzen, was gemäss Gesetz in Ausnahmefällen möglich ist (§ 5 Abs. 1 Personalverordnung). Um eine tatsächliche Entlastung des Obergerichts zu erreichen, wird zudem eine externe Lösung angestrebt; eine interne Lösung (z.B. die Bestellung einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers als Ersatzrichterin/Ersatzrichter) würde nur Verfahrensverzögerungen in anderen Bereichen verursachen. Das Obergericht schlägt daher folgende Lösung vor:

Für die Bearbeitung des Falles SO 2004/5-7 (drei Berufungen in einem Fall):

Es wird geschätzt, dass die Referentin/der Referent des Obergerichts für diesen Fall mindestens sechs bis neun Monate in einem Vollzeitpensum wird aufwenden müssen. In dieser Zeit muss der Urteilsentwurf ausgearbeitet, die Hauptverhandlung und die Urteilsberatung durchgeführt und die Abschlussredaktion des Urteils vorgenommen werden. Wir beantragen Ihnen, für die Bearbeitung dieses Falles RA lic.iur. Martin Stosberg zum ausserordentlichen Ersatzmitglied des Obergerichts zu bestellen. Martin Stosberg hat Erfahrung als juristischer Sekretär, Gerichtsschreiber und Ersatzrichter im Bereich der Strafrechtspflege. Zurzeit ist er Gerichtsschreiber beim Geschworenengericht des Kantons Zürich. In dieser Funktion ist er es gewohnt, Urteilsentwürfe in sehr umfangreichen Strafprozessen zu verfassen. Er wird vom Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ausdrücklich für die Bearbeitung dieses ausserordentlich umfangreichen Wirtschaftsstraffalles empfohlen. Martin Stosberg würde vom Obergericht des Kantons Zürich für die erforderliche Zeit beurlaubt, könnte aber jederzeit an seine derzeitige Stelle zurückkehren, wenn er weniger als die grob geschätzte Zeit für die Bearbeitung des Falles benötigen würde. Damit ist gewährleistet, dass nicht unnötig hohe Kosten entstehen. Martin Stosberg wird im nächsten Jahr nebenberuflich eine Weiterbildung absolvieren, für die das Obergericht des Kantons Zürich aufkommt und für die er im Kanton Zug ca. 20 Arbeitstage unbezahlten Urlaub nehmen würde. Um diese unbezahlten Freitage flexibel gestalten und seinen ordentlichen Ferienanspruch (zusätzlich ca. 19 Tage) abdecken zu können, beantragen wir die Bestellung von Martin Stosberg für die Dauer von elf Monaten, wobei insgesamt höchstens zehn Monate (inkl. Ferien) zu entschädigen sein werden. Damit möchte das Obergericht sicherstellen, dass er den Fall abschliessen kann. Wir schlagen vor, ihn wie einen ordentlichen Kantonsrichter (aufgrund der Berufserfahrung in Klasse 24, Stufe 10) einzureihen. Das Kostendach für den Fall SO 2004/5-7 wäre damit auf Fr. 145'000.-- (inkl. Anteil 13. Monatslohn) festzulegen.

Zur Person:

Martin Stosberg wurde am 15. November 1966 in Zürich geboren. Nach dem Besuch der Volksschulen absolvierte er das Gymnasium in Baden / AG, welches er 1987 abschloss. Im Mai 1994 schloss er das Studium an der juristischen Fakultät der Universität Zürich ab und erwarb im Februar 1997 das Rechtsanwaltspatent. Vom April 1997 bis April 1998 arbeitete er als Assistent bei Prof. Dr. Dieter Zobl am Institut für Banken- und Börsenrecht der Universität Zürich und wechselte danach zum Obergericht des Kantons Zürich, wo er juristischer Sekretär der I. Strafkammer wurde. Von Oktober 1999 bis August 2001 war er juristischer

Sekretär beim Geschworenengericht des Kantons Zürich, und seit 1. September 2001 ist er Gerichtsschreiber/Kanzleivorsteher dieses Gerichts. Seit 1. März 2000 wird er zudem regelmässig als nebenamtlicher Ersatzrichter beim Bezirksgericht Zürich in Strafverfahren eingesetzt.

Für die Bearbeitung des Falles SO 2004/11-13 (drei Berufungen in einem Fall):

Für die Bearbeitung dieses Falles werden grob geschätzt drei Monate eingesetzt werden müssen. Wir beantragen Ihnen, hierfür RA lic.iur. Verena Bräm, ehemalige Richterin am Obergericht des Kantons Zürich, zum ausserordentlichen Ersatzmitglied des Obergerichts zu bestellen. Verena Bräm war 10 Jahre lang Bezirksrichterin, bevor sie 1984 zur Oberrichterin gewählt wurde. Seit ihrer Pensionierung im Jahr 1994 war sie bis ins Jahr 2000 weiterhin als Ersatzrichterin am Obergericht des Kantons Zürich tätig. Sie arbeitete als Ersatzrichterin in einem 40 %-Pensum und wurde regelmässig in den Strafkammern eingesetzt. Das Obergericht erachtet es als Glücksfall, dass eine derart ausgewiesene Fachfrau bereit ist, ihm ihre Dienste für einige Zeit zur Verfügung zu stellen. Verena Bräm würde zu Hause arbeiten und nach Stunden abrechnen, wobei auch hier ein Kostendach festzusetzen wäre. Damit der Arbeitseinsatz flexibel gestaltet werden kann und genügend Zeit vorhanden ist, um die Hauptverhandlung durchzuführen und die Abschlussarbeiten erledigen zu können, beantragen wir die Bestellung von Verena Bräm für die Dauer von sechs Monaten, wobei insgesamt höchstens drei Monate zu entschädigen sein werden. Wir schlagen vor, sie wie eine ordentliche Kantonsrichterin (aufgrund der Berufserfahrung in Klasse 26, Stufe 10) einzureihen. Das Kostendach für den Fall SO 2004/11-13 wäre damit auf Fr. 54'200.-- (inkl. 10 % Ferien- und Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn) festzulegen.

Zur Person:

Verena Bräm wurde am 17. März 1932 geboren. Sie schloss 1957 das juristische Studium an der Universität Zürich ab und leitete danach in einem Teilzeitpensum eine Rechtsberatungsstelle. 1974 erwarb sie das Anwaltspatent. Im gleichen Jahr wurde sie zur Bezirksrichterin für den Bezirk Winterthur gewählt, wo sie während 10 Jahren in sämtlichen Rechtsgebieten des Zivil- und Strafrechts tätig war. Zwischen 1984 und 1994 war sie Richterin am Obergericht des Kantons Zürich; sie arbeitete zunächst in der I. Strafkammer, später wechselte sie zur I. Zivilkammer. Seit 1994 war sie bis zum Jahr 2000 in einem 40 %-Pensum weiterhin als Ersatzrichterin für das Obergericht des Kantons Zürich tätig und wurde dabei regelmässig an beiden Strafkammern eingesetzt. In den Jahren 2002 und 2003 führte sie zwei Administrativuntersuchungen. Seit 2003 ist sie ehrenamtlich im Rechtsdienst einer gemeinnützigen Organisation tätig.

Das Obergericht ist davon überzeugt, mit diesen beiden Personen die optimale Lösung gefunden zu haben. Sie sind aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung fähig, die beiden Straffälle fachgerecht und speditiv zu bearbeiten und können damit zu einer wirkungsvollen Entlastung des Obergerichts beitragen. Es ist insgesamt maximal mit zusätzlichen Kosten von rund Fr. 199'000.-- zu rechnen. Da in einem Fall nach Stundenaufwand abgerechnet wird und im anderen Fall eine Rückkehr an die bestehende Arbeitsstelle jederzeit möglich ist, fallen entsprechend tiefere Kosten an, wenn die Verfahren schneller als erwartet erledigt werden können. Die Kosten für die vorgeschlagene Lösung sind relativ hoch. Das Obergericht war aber in den letzten Jahren mit Personalbegehren für sich selbst sehr zurückhaltend und wurde im laufenden Jahr durch den Wechsel im Präsidium zusätzlich belastet. Mit den beiden erwähnten Fällen ist es an der Kapazitätsgrenze angelangt und kann diese nicht ohne zusätzliche Massnahmen bewältigen. Da weitere grössere Fälle bei der Staatsanwaltschaft und beim Strafgericht hängig sind, welche möglicherweise schon in den nächsten Monaten ans Obergericht gelangen werden, möchte das Obergericht mit den vorgeschlagenen Massnahmen dafür sorgen, dass durchschnittliche Fälle zumindest innerhalb des bisher üblichen Zeitrahmens und die zusätzlich zu erwartenden grösseren Fälle mit eigenen Ressourcen - im Rahmen des Stellenplafonds - erledigt werden können. Das Obergericht hat seit Jahren in den Rechenschaftsberichten darauf hingewiesen, dass die Verfahren in verschiedenen Bereichen zum Teil zu lange dauern. Noch längere Verfahrensdauern können den Rechtsuchenden nicht zugemutet werden. Das Obergericht wird denn auch im Hinblick auf die nächste Amtsperiode aufgrund der bisherigen und der absehbaren künftigen Entwicklung prüfen, ob weitere Massnahmen zu treffen sind, um das gute Funktionieren des Obergerichts weiterhin sicherzustellen.

Abschliessend stellen wir Ihnen daher die **A n t r ä g e** :

1. Es sei RA lic.iur. Martin Stosberg im Berufungsverfahren SO 2004/5-7 für die Zeit ab 1. Februar 2005 bis 31. Dezember 2005 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Obergerichts des Kantons Zug zu wählen und er sei für seine Tätigkeit in die 24. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen, wobei insgesamt höchstens zehn Monate entschädigt werden. Der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2005 (Konto Nr. 6111.30105) sei entsprechend zu erhöhen.

2. Es sei RA lic.iur. Verena Bräm im Berufungsverfahren SO 2004/11-13 für die Zeit ab 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Obergerichts des Kantons Zug zu wählen und sie sei für ihre Tätigkeit in die 26. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen, wobei insgesamt höchstens drei Monate entschädigt werden. Der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2005 (Konto Nr. 6111.30105) sei entsprechend zu erhöhen.

Zug, 7. September 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey